

Amtsblatt

Ausgabe B
(ohne Öffentl. Anzeiger)

der Preussischen Regierung in Breslau

Stück 33

Ausgegeben Breslau, den 13. August

1938

Inhalt: 1. Inhalt der Nr. 112, 113, 114 Teil I des Reichsgesetzblattes. S. 185. — 3. Verordnungen und Bekanntmachungen: c) des Oberpräsidenten: Verbraucherhöchstpreise für Speisefartoffeln. S. 185. — d) des Regierungspräsidenten: Naturschutz (3 mal). S. 185. — Buchmacher. S. 187. — Grenzänderung im Kreise Reichenbach. S. 187. — Wasserrecht in Kommenau. S. 188. — Sonntagsruhe im Freieurgewerbe des Stadtbezirks Hefenberg. S. 188. — Sonntagsruhe im Freieurgewerbe des Gemeindebezirks Brodau. S. 189. — Sonntagsruhe im Freieurgewerbe des Innungsbezirks Reichenbach. S. 189. — Buchmacher. S. 189. — f) des Polizeipräsidenten: in Breslau: Maul- und Klauenseuche in Breslau-Guentherbrücke. S. 189. — Fundfischen. S. 189. — g) anderer Behörden: Wegereinigung in Nieder-Salzbrenn, Kreis Waldenburg. S. 190. — Grenzänderung im Kreise Ohlau (2 mal). S. 191. — Polizeiverordnung über die Aufhebung der Polizeiverordnung betr. Beschränkung des Hausierhandels im Kreise Neumarkt. S. 191. — 4. Personalnachrichten. S. 191.

1. Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Teil I.

652. Die Nummer 112 enthält:

Gesetz über Leistungen für Wehrzwecke (Wehrleistungsgesetz), vom 13. Juli 1938;

Verordnung zur Einführung des Wehrleistungsgesetzes im Lande Österreich, vom 13. Juli 1938;

Erste Verordnung zur Durchführung des Wehrleistungsgesetzes — Bestimmung der kreisangehörigen Gemeinden und der zuständigen Behörden und Verwaltungsgerichte —, vom 14. Juli 1938;

Bekanntmachung der Bedarfsstellen der Wehrmacht, die zur Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Wehrleistungsgesetz berechtigt sind, vom 15. Juli 1938.

653. Die Nummer 113 enthält:

Verordnung über die Einführung des deutschen Kartellrechts im Lande Österreich, vom 14. Juli 1938;

Verordnung über Änderung österreichischer Zölle, vom 15. Juli 1938;

Verordnung über die Außerkurssetzung der Reichsgoldmünzen zu 10 und 20 Mark, vom 16. Juli 1938;

Verordnung über die Abkiefung außer Kurs gesetzter in- und ausländischer Goldmünzen, vom 16. Juli 1938;

Verordnung zur Neuordnung des Sports im Lande Österreich, vom 19. Juli 1938.

654. Die Nummer 114 enthält:

Verordnung zur Änderung des Tabaksteuergesetzes, vom 11. Juli 1938;

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Kostenordnung, vom 11. Juli 1938;

Verordnung über Ermäßigung der Zündmittelsteuer im Lande Österreich, vom 18. Juli 1938;

Verordnung über die Einführung der Grundstücksverkehrsbescheinigung im Lande Österreich, vom 20. Juli 1938;

Erste Verordnung zur Änderung der Dienststrafordnung für die Angehörigen des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend, vom 20. Juli 1938;

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verwertung von Getreide zur Herstellung von Branntwein, vom 20. Juli 1938;

Bekanntmachung über die Errichtung von Regierungsforstämtern im Lande Österreich, vom 15. Juli 1938.

3. Verordnungen und Bekanntmachungen:

c) des Oberpräsidenten.

655.

Anordnung

Betreffend Verbraucherhöchstpreise für Speisefartoffeln in der Provinz Schlesien.

Meine Anordnung vom 23. April 1938 über die Verbraucherhöchstpreise für Speisefartoffeln in den Monaten Mai/Juni 1938 behält bis zum 31. August 1938 Gültigkeit. Die in dieser Anordnung festgesetzten Verbraucherhöchstpreise gelten auch für die Monate Juli und August 1938.

Breslau, 1. 8. 1938.

D. P. I. 2. 11 (113).

Der Oberpräsident.

— Preisbildungsstelle. —

d) des Regierungspräsidenten.

656.

Verordnung

über das „Naturschutzgebiet Felsengelände Große und Kleine Heuscheuer“ im Preussischen Forstamt Heuscheuer-Karlsberg, Kreis Olag.

Auf Grund der §§ 4, 12, Abs. 2, 13, Abs. 2, 15 und 16, Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (ROBl. I, S. 821) sowie des § 7, Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (ROBl. I, S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1.

Das Felsengelände „Große und Kleine Heuscheuer“ im Preussischen Forstamt Heuscheuer-Karlsberg im Kreise Glatz wird mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2.

- a) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 27,5 ha und umfaßt die Distrikte und Abteilungen: 164 b, 167 a, 168 b und 169 a des Forstamtes Heuscheuer-Karlsberg.
- b) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde niedergelegt ist. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz, bei der höheren Naturschutzbehörde in Breslau und der unteren Naturschutzbehörde in Glatz.

§ 3.

Im Bereiche des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten,
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) die Wege zu verlassen, zu lärmen, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuworfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- e) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschleiflich der natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- f) Bild- oder Schrifftafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
- g) das Betreten des Felsengeländes der „Großen Heuscheuer“ ohne amtlich gestellte Führung,
- h) jedes Betreten des kleinen Heuscheuer-Geländes.

§ 4.

(1) Unberührt bleiben die forstliche Bewirtschaftung und die rechtmäßige Ausübung der Jagd.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften im § 3 von mir nach Benehmen mit der Bezirksstelle genehmigt werden.

§ 5.

Wer den Bestimmungen des § 3 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Breslau, 15. 7. 1938.

L. 6. VI. 1259.

Der Regierungspräsident

— als höhere Naturschutzbehörde —.

657.

Verordnung

über das „Naturschutzgebiet Wilde Lösser“ im Preussischen Forstamt Heuscheuer-Karlsberg, Kreis Glatz.

Auf Grund der §§ 4, 12, Abs. 2, 13, Abs. 2, 15 und 16, Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I, S. 821) sowie des § 7, Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I, S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1.

Das Felsgebiet „Wilde Lösser“ im Kreise Glatz wird mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2.

- a) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 18,9 ha und umfaßt Distrikt und Abteilung 406 c des Forstamtes Heuscheuer-Karlsberg.
- b) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde niedergelegt ist. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz, bei der höheren Naturschutzbehörde in Breslau, der unteren Naturschutzbehörde in Glatz.

§ 3.

Im Bereich des Schutzgebietes ist es verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten,
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) die Wege zu verlassen, zu lärmen, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuworfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- e) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschleiflich der natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- f) Bild- oder Schrifftafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
- g) das Betreten des Felsgebietes ohne amtlich gestellte Führung.

§ 4.

(1) Unberührt bleiben die forstliche Bewirtschaftung und die rechtmäßige Ausübung der Jagd.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften im § 3 von mir nach Benehmen mit der Bezirksstelle genehmigt werden.

§ 5.

Wer den Bestimmungen des § 3 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Breslau, 15. 7. 1938.

£. 6. VI. 1259.

Der Regierungspräsident
— als höhere Naturschutzbehörde —.

658. Verordnung über das „Naturschutzgebiet Großer See“ im Preussischen Forstamt Heusheuer-Karlsberg, Kreis Glatz.

Auf Grund der §§ 4, 12, Abs. 2, 13, Abs. 2, 15 und 16, Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I, S. 821) sowie des § 7, Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I, S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1.

„Der Große See“ im Preussischen Forstamt Heusheuer-Karlsberg im Kreise Glatz wird mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2.

- Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 39,5 ha und umfaßt die Distrikte und Abteilungen 48 b, 49 a, 50 c und 51 b des Forstamtes Heusheuer-Karlsberg.
- Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde niedergelegt ist. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz, bei der höheren Naturschutzbehörde in Breslau und der unteren Naturschutzbehörde in Glatz.

§ 3.

Im Bereiche des Schutzgebietes ist verboten:

- Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten,
- Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzurufen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutz oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodenbeschaffenheit der natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,

g) ohne schriftliche Genehmigung des Preussischen Forstmeisters in Heusheuer-Karlsberg das Naturschutzgebiet zu betreten.

§ 4.

(1) Unberührt bleiben die forstliche Bewirtschaftung und die rechtmäßige Ausübung der Jagd.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften im § 3 von mir nach Benehmen mit der Bezirksstelle genehmigt werden.

§ 5.

Wer den Bestimmungen des § 3 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Breslau, 15. 7. 1938.

£. 6. VI. 1259.

Der Regierungspräsident
— als höhere Naturschutzbehörde —.

659. Erlöschen einer Buchmacherzulassung.

Die Zulassung des verstorbenen Buchmachers Ludwig Abthoff in Breslau, Hohenzollernstraße 47/49, ist mit dem 31. Juli 1938 erloschen. Auf Grund der ministeriellen Ausführungsanweisung vom 21. Juli 1922 zum Kennwett- und Lotteriegesez vom 8. April 1922, Buchstabe C. b., werden hierdurch alle Personen, die Ansprüche an die bei der Regierungshauptkasse hinterlegten Sicherheit des Genannten zu haben glauben, aufgefordert, ihre Ansprüche und Rechte bei dem unterzeichneten Regierungspräsidenten in innerhalb 14 Tagen nach Erscheinen der vorliegenden Nummer des Reg.-Amtsblattes, das ist bis spätestens zum 27. August 1938, glaubhaft geltend zu machen, widrigenfalls die Ansprüche unberücksichtigt bleiben und die Rückgabe der Sicherheit erfolgen wird.

Breslau, 4. 8. 1938.

£. 6. VI. 1375.

Der Regierungspräsident.
Landwirtschaftliche Abteilung.

660. Entscheidung

betr. Grenzänderung im Kreise Reichenbach.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 wird der in der Anlage beschriebene Teil der Gemeinde Guhlau (Kolonie Johannisthal), Kreis Reichenbach (Eulengeb.), in die Stadt Nimptsch, Kreis Reichenbach (Eulengeb.), eingegliedert.

Soweit die Wohnung oder Aufenthalt für Rechte oder Pflichten in der Stadt Nimptsch maßgebend ist, wird die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in dem eingegliederten Gebiet auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in der Stadt Nimptsch angerechnet.

Für die in die Stadt Nimptsch eingegliederten Teile bleibt das bisherige Ortsrecht bis zum 1. Oktober 1938 in Kraft. Eine etwa erforderlich werdende Auseinandersetzung ist von der Aufsichtsbehörde zu regeln.

Breslau, 3. 8. 1938.

£. 2 (c).

Der Regierungspräsident.

Entscheidung gemäß § 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RWB. I S. 49) in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Ziffer 3 der Ersten Gemeindeordnung vom 22. März 1935 (RWB. I S. 393) zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung.

Anlage:

Verzeichnis der Parzellen der Gemeinde Guhlan (Kol. Johannisthal), die in die Stadt Nimpfisch eingegliedert werden.

Bemerkung Guhlan.

Kartenblatt 3, Parzellen Nr. 4, 14, 51/17, 57/20, 58/20, 59/20, 62/19, 63/19, 64/19, 65/16, 68/12, 69/15, 70/15, 72/0.15, 73/9, 74/9, 75/8, 76/8, 77/8, 83/42, 84/44, 85/16, 86/16, 87/16, 88/17, 89/18, 92/17, 94/11, 96/11, 97/10, 98/10, 99/16, 100/16, 56/0.20;

Kartenblatt 4, Parzellen Nr. 3, 109/36, 111/0.59, 112/0.36, 121/0.45, 123/45, 125/45, 1, 60/2, 61/2, 61/4, 62/4, 63/4, 64/4, 65/4, 66/4, 67/4, 69/5, 70/5, 6, 7, 11, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 26, 30, 31, 32, 33, 73/34, 74/34, 35, 37, 38, 39, 75/40, 76/40, 41, 78/50, 51, 52, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 80/47, 81/27, 83/53, 84/50, 85/50, 86/53, 87/13, 89/8, 90/12, 91/13, 93/48, 94/48, 95/49, 96/49, 97/48, 98/8, 99/25, 100/8, 101/25, 102/9, 103/9, 104/9, 105/9, 106/10, 107/10, 108/43, 110/0.59, 113/0.4, 114/0.4, 115/4, 116/46, 117/48, 118/42, 119/44, 120/0.44, 122/0.46, 124/45.

661. Bekanntmachung

betr. Wasserrecht in Rommenau.

Die Amtsrat Eissfeldt-Herrmannsche-Stiftung in Breslau hat als Eigentümerin des Ritterguts Rommenau, Kreis Breslau, für sich und ihre Rechtsnachfolger die Verleihung folgender Rechte beantragt:

- 1a. Das Recht, an der Ableitungsstelle I Wasser aus der Weistritz innerhalb der Parzelle 101, Kartenblatt 1, Gemarkung Rommenau, wahlweise mit Recht 2 durch eine Rohrleitung bis zu 20 lit/sec. an zehn Stunden am Tage während 60 Tagen im Jahre in der Zeit vom 1. April bis 30. September zur Beregnung von landwirtschaftlich genutzten Flächen nach dem Vorflutgraben abzuleiten, der durch den Rommenauer Dorfteich fließt und zwischen Waldtal und Schalkau in die Weistritz einmündet.
- 1b. Das Recht, aus dem unter 1a genannten Graben Wasser wahlweise mit Recht 2 bis zu 20 lit/sec. an zehn Stunden am Tage während 60 Tagen im Jahre in der Zeit vom 1. April bis 30. September zur Beregnung von landwirtschaftlich genutzten Flächen abzuleiten bzw. durch Pumpen zu entnehmen, zu gebrauchen und zu verbrauchen.
2. Das Recht, an den Ableitungsstellen II, III und IIIa, sowie IV Wasser aus dem Striegauer Wasser innerhalb der Parzellen 150/1, 133/7, sowie 149/10, Kartenblatt 1, Gemarkung Rommenau wahlweise mit Recht 1a und 1b durch eine Rohrleitung bis zu 20 lit/sec. an zehn Stunden am Tage während 60 Tagen im Jahre in der Zeit vom 1. April bis 30. September zur Beregnung von landwirtschaftlich genutzten Flächen abzuleiten und zu verbrauchen.

Das unter vorstehenden Ziffern 1a, 1b und 2 beantragte Recht soll von allen Ableitungsstellen zusammen eine Wassermenge von 43 200 cbm jährlich nicht überschreiten.

Widersprüche gegen die Verleihung der vorstehend unter 1 und 2 beantragten Rechte und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung infolge der Verleihung, sind bei dem Amtsvorsteher über Rommenau schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll anzubringen, andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Wassers, durch welche die von der Antragstellerin beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, sind bei derselben Anstaltstelle mit den vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen, zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der letztgenannten Anträge läuft bis einschließlich 10. September 1938.

Wer innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Verleihung der beantragten Rechte erhebt, verliert das Widerspruchsrecht. Die nach Ablauf der Frist gestellten Anträge auf Verleihung können in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Wegen nachteiliger Wirkungen können vom Beginne der Ausübung der verliehenen Rechte an nur noch die im § 82 und 203 Abs. 2 W. O. bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden.

Die Akten und Zeichnungen liegen bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist bei dem Amtsvorsteher über Rommenau während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden später mit denen, die sie erhoben haben, mündlich erörtert werden.

Breslau, 5. 8. 1938.

Be. (R. P.) 632/37.

Der Regierungspräsident.
(Verleihungsbehörde.)

662. Bekanntmachung

betr. Sonntagsruhe im Friseurgewerbe des Stadtbezirks Festenberg, Kreis Groß Wartenberg (Schlef.).

Unter Abänderung des Abschnitts A (e) Abs. 1 der Bekanntmachung vom 19. März 1895 betr. die Sonntagsruhe im Friseurgewerbe (Reg.-Amtsblatt Seite 223/24) bestimme ich auf Grund des § 105 e der Reichsgewerbeordnung, daß in der Stadt Festenberg Arbeiter und Angestellte an allen Sonn- und Festtagen zur Vorbereitung von öffentlichen Theateraufführungen und Schaufführungen sowie zur Ausführung von Hochzeitsfrisuren, ferner an den Verkaufssonntagen gemäß § 105 b Abs. 2 der RGO. während der für den Einzelhandel freigegebenen Zeiten sowie am 1. Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertag von 8 bis 11 Uhr vormittags mit allen vorkommenden Arbeiten im Friseurgewerbe beschäftigt werden können.

In Fällen, in denen ein gesetzlicher Feiertag auf einen Sonnabend oder Montag fällt, ist die Beschäftigung an einem der beiden Sonn- und Festtage von 8 bis 11 Uhr und in Fällen, in denen drei Sonn- und Festtage zusammenfallen, am 1. und 3. dieser Tage von 8 bis 11 Uhr zulässig.

Gleichzeitig bestimme ich gemäß § 41 b der Reichsgewerbeordnung, daß im Stadtbezirk Festenberg das Friseurgewerbe an den Sonn- und Festtagen — auch

von dem Betriebsinhaber oder seinen Familienangehörigen — nur insoweit ausgeübt werden darf, als nach Absatz 1 eine Beschäftigung von Arbeitern zulässig ist.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Breslau, 8. 8. 1938.

G. N. 2. 6.

Der Regierungspräsident.

663. Bekanntmachung
betr. Sonntagsruhe im Friseurgewerbe des Gemeindebezirks Brockau.

Unter Abänderung des Abschnitts A (e) Abs. 1 der Bekanntmachung vom 19. März 1895 betr. die Sonntagsruhe im Friseurgewerbe (Reg.-Amtsblatt Seite 223/24) bestimme ich auf Grund des § 105 e der Reichsgewerbeordnung, daß in der Gemeinde Brockau Arbeiter und Angestellte im Friseurgewerbe an allen Sonn- und Festtagen zur Vorbereitung von öffentlichen Theatervorstellungen und Schaustellungen sowie zur Ausführung von Hochzeitsfrisuren, ferner an den Verkaufssonntagen gemäß § 105 b Abs. 2 der RGO. während der für den Einzelhandel freigegebenen Zeiten sowie am 1. Osters-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertag von 8 bis 11 Uhr vormittags mit allen vorkommenden Arbeiten im Friseurgewerbe beschäftigt werden können.

In Fällen, in denen ein gesetzlicher Feiertag auf einen Sonnabend oder Montag fällt, ist die Beschäftigung an einem der beiden Sonn- und Festtage von 8 bis 11 Uhr und in Fällen, in denen drei Sonn- und Festtage zusammenfallen, am 1. und 3. dieser Tage von 8 bis 11 Uhr zulässig.

Gleichzeitig bestimme ich gemäß § 41 b der Reichsgewerbeordnung, daß in der Gemeinde Brockau das Friseurgewerbe an den Sonn- und Festtagen — auch von dem Betriebsinhaber oder seinen Familienangehörigen — nur insoweit ausgeübt werden darf, als nach Absatz 1 eine Beschäftigung von Arbeitern zulässig ist.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Breslau, 8. 8. 1938.

G. N. 2. 6.

Der Regierungspräsident.

664. Bekanntmachung
betr. Sonntagsruhe im Friseurgewerbe des Innungsbezirks Reichenbach (Eulengeb.).

Unter Abänderung meiner Bekanntmachung vom 31. August 1929 (Geschäftszeichen: I. 25. 116. 6. 309) (Reg.-Amtsbl. 1929, Seite 304) betr. die Sonntagsruhe im Friseurgewerbe bestimme ich auf Grund des § 105 e der Reichsgewerbeordnung, daß im Kreise Reichenbach Arbeiter und Angestellte im Friseurgewerbe an allen Sonn- und Festtagen zur Vorbereitung von öffentlichen Theatervorstellungen und Schaustellungen sowie zur Ausführung von Hochzeitsfrisuren, ferner an den Verkaufssonntagen gemäß § 105 b Abs. 2 der Gewerbeordnung während der für den Einzelhandel freigegebenen Zeiten sowie am 1. Osters-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertag von 8 bis 11 Uhr vormittags mit allen vorkommenden Arbeiten im Friseurgewerbe beschäftigt werden können.

In Fällen, in denen ein gesetzlicher Feiertag auf einen Sonnabend oder Montag fällt, ist die Beschäftigung an einem der beiden Sonn- und Festtage von 8 bis

11 Uhr und in Fällen, in denen drei Sonn- und Festtage zusammenfallen, am 1. und 3. dieser Tage von 8 bis 11 Uhr zulässig.

Gleichzeitig bestimme ich gemäß § 41 b der Reichsgewerbeordnung, daß im Kreise Reichenbach das Friseurgewerbe an den Sonn- und Festtagen — auch von dem Betriebsinhaber oder seinen Familienangehörigen — nur insoweit ausgeübt werden darf, als nach Absatz 1 eine Beschäftigung von Arbeitern zulässig ist.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Breslau, 8. 8. 1938.

G. N. 2. 6.

Der Regierungspräsident.

665. Bekanntmachung

betr. Verlegung einer Wettannahme-Nebenstelle.

Auf Antrag des behördlich zugelassenen Buchmachers Herrn Wilhelm Trendel, hier, Theaterstraße 2, habe ich die Verlegung seiner Wettannahme-Nebenstelle IV, Sandstraße 15 — Leiter Buchmachergehilfe Konrad Quaes — nach der Frankfurter Straße 113 genehmigt.

Breslau, 25. 7. 1938.

L. 6. VI. Nr. 1323.

Der Regierungspräsident.

Landwirtschaftliche Abteilung.

f) des Polizeipräsidenten

in Breslau.

666. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung
betr. Maul- und Klauenseuche in Breslau-Ouentherbrücke.

Unter dem Viehbestande des Staatl. Versuchsgutes Breslau-Ouentherbrücke ist die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden. Ich erkläre den Ortsteil Breslau-Ouentherbrücke mit Ausnahme der Siedlung Breslau-Ouentherbrücke zum Sperrbezirk und weise auf meine im Reg.-Amtsblatt, Sonderbeilage zu Stück 11, Jahrgang 10, Seite 1 bis 2, vom 12. März 1938, veröffentlichte viehseuchenpolizeiliche Anordnung, die auch für diesen Fall Geltung hat, hin und ersuche um deren genaueste Beachtung.

Breslau, 4. 8. 1938.

W. 6/38.

Der Polizeipräsident.

667. Gefunden:

Am 24. 7. 1938: 1 Herrenfahrrad, 1 Armband, eine Stielbrille, 1 Stockstirn; 27. 7.: 1 Armbanduhr, ein Fotoapparat, 1 Fahnenhülle; 28. 7.: 1 Bund Schlüssel, 1 Beutel Damenwäsche, 1 Armband, 1 Brille, 1 Paket Stoff, 1 Kostümjacket, 1 Trainingshose, 1 Badekappe, 1 Gelbbörse, 1 Handtasche, 1 Herren- und 1 Damenschirm, 1 Paar Turnschuhe, 1 Herrentaschenuhr, eine Armbanduhr, 1 Stoppuhr, 1 Opem- und 1 Fernglas, 1 Parteiabzeichen, 1 Luftkissen, 1 Füllhalter, 1 Fotoapparat; 29. 7.: 1 Herrenfahrrad, 1 Fahrradrahmen, 1 Trauring, 1 Armbanduhr, 1 Handtasche, 1 Fotoapparat, 1 Gelbbörse, 1 Füllhalter, 1 Kneifer, eine Gelbbörse, 1 Armbanduhr, 1 Fotoapparat, 1 silberner Bleistift, 1 Brotbeutel, 1 Paar Herren-Halbschuhe, ein Paar Handschuhe, 1 Paket Wäsche; 30. 7.: 1 Herren- und 1 Damensfahrrad, 1 bl. Strickjacket, 1 Gelbbörse, 1 Bund Schlüssel, 1 Armbanduhr, 1 Fotoapparat, ein Bundesabzeichen, 1 Trommelstock, 1 Armband, 1 Herrenmantel, 1 Trainingsjacket, 1 Um Schlagutuch, 1 Handtasche, 1 Damenschirm, 1 Halskette, 1 Paar Damenschuhe,

1 Paar Sportschuhe, 1 Herrenmantel, 1 Ehrenkreuz, 1 Fernglas, 1 Ebnapf; 31. 7.: 1 Herren- und 1 Damenfahrrad, 1 Borderrad, 1 Gelbbetrag, 1 Pern- und ein Fernglas, 1 Gumminumhang, 1 Briefftasche, 1 Gelbbörse, 1 Armband, 1 Brille, 1 Strickjacke, 1 Herrenmantel, 1 Handtasche, 1 Siegelring, 1 Damenschirm, 1 Halskette, 1 Herrenfaschenuhr, 1 Armbanduhr, ein Fotoapparat, 1 Ordensschnalle, 1 Gebiß, 1 Seitengewehrkoppel, 1 Bund Schlüssel, 1 Trotterhandtuch, ein Paar Handschuhe, 1 Taschmesser, 1 Kneifer, 1 Rock, 1 Damenjacke, 1 Mütze, 1 Hose, 1 Handkoffer, ein Orden, 1 Notenpult, 1 Tasche zum Fotoapparat, ein Fahnenrteggurt, 1 E. R. II. Kl.; 1. 8.: 1 Herren- und 1 Damenfahrrad, 1 Gelbbörse, 1 Handkoffer, eine Herrenfaschenuhr, 1 Handtasche, 1 Brille, 1 Kneifer, 1 Kleppermantel, 1 Armbanduhr, 1 Füllfederhalter, 1 Aktentasche, 1 Gelbbetrag, 1 Hose, 1 Rock, 1 Damengürtel, 1 Mütze, 1 Kapsel, 1 Handtuch, 1 Stoff- und 1 Strickjacke, 1 Trainingsjacke, 1 Damenschürze, ein Schläpfer, 1 Bluse, 1 Büstenhalter, 1 Badeanzug, eine Badehose, 1 Sporthemd, 1 Damenunterrock, 1 Hemd- hofe, 1 Taschentuch, 1 Paar Strümpfe, 1 Sporthose, 1 Damenhut, 1 Paar Stiefel, 1 Fahne, 1 Paar Keulen, 1 Fahnenhülle; 2. 8.: 1 Herrenfahrrad, 1 Handtasche, 1 Fahne, 1 Bund Schlüssel, 1 Damenschirm, 1 Auto- reservereifen, 1 Gelbbörse; 3. 8.: 1 Herren- und ein Damenfahrrad, 1 Gelbbörse; 4. 8.: 1 Damenfahrrad, 1 Aktentasche.

Zugelassen:

1 Schäferhund, 1 Terrier, 1 Dackel, 1 Hühnerhund und 1 Käse im Tierheim, Sandauer Straße 127; ein baprischer Schnauzer bei Walter Wagner, Preßburger Straße 11, I.

Zugeflogen:

1 grüner Wellensittich bei Reinhold Klose, Striegauer Straße 240; 1 grüner Wellensittich bei Karl Bönsch, Michaschstraße 20/22; 1 blauer Wellensittich bei Georg Seidel, Gottschalkstraße 11; 1 graublauer Wellensittich bei Friß Wanke, Tiergartenstraße 7; 1 Kanarienvogel bei Gerhard Langer, Gräbischener Straße 69.

An die Verleerer ergeht die Aufforderung, sich zur Geltendmachung ihrer Rechte innerhalb eines Jahres schriftlich oder mündlich im Fundamt des Polizeipräsidenten, Schweidnitzer Stadtgraben Nr. 5/7, Erdgeschöß, zu melden.

Breslau, 5. 8. 1938.

Der Polizeipräsident — Fundamt.

g) anderer Behörden.

668.

Ortsfagung

über die polizeimäßige Reinigung öffentlicher Wege, Straßen und Plätze in der Gemeinde Nieder Salzbrunn, Kreis Waldenburg (Schlef.).

Auf Grund des § 3 der O.D. vom 30. Januar 1935 (RGBl. I, S. 49) und des § 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (G. S. S. 187) wird nach Anhörung der Gemeinderäte gemäß § 55 Abs. 1 Ziffer 4 O.D. und mit Zustimmung der Ortspolizeibehörde für den Bezirk der Gemeinde Nieder Salzbrunn, Kreis Waldenburg (Schlef.), über die Reinigung öffentlicher Wege folgende Ortsfagung erlassen:

§ 1.

Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung der innerhalb der geschlossenen Ortslage der Gemeinde Nieder Salzbrunn liegenden und überliegend dem Innenverkehr dienenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze wird den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen, soweit nicht § 2 der Ortsfagung die Gemeinde verpflichtet.

§ 2.

(1) Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung bestimmter Straßen ausschließlich der Bürgersteige, Rinnsteine und Rinnsteinbrücken obliegt der Gemeinde.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 betrifft die Waldenburger Straße, die Adolf-Hitler-Straße und die Fürstensteiner Straße.

(3) Öffentliche Plätze werden, soweit sie nicht im Eigentum von Privatpersonen stehen und über den Umfang der polizeimäßigen Reinigungspflicht des Anliegers hinaus von der Gemeinde gereinigt.

§ 3.

(1) Verunreinigungen hat derjenige zu beseitigen, der sie verursacht hat.

(2) Insbesondere ist bei Ausführung von Bauarbeiten der Bauherr zur Beseitigung der durch die Bauarbeiten verursachten Verunreinigungen verpflichtet.

(3) Bei Straßen- und Gleisarbeiten trifft die Reinigungspflicht den Unternehmer.

§ 4.

(1) Den Verpflichteten nach § 1 der Ortsfagung werden Wohnungsberechtigte (1093 BGB.) sowie solche zur Nutzung und zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

(2) Sofern hiernach dinglich Berechtigte zur Straßenreinigung verpflichtet sind, geht ihre Verpflichtung der des Eigentümers vor.

§ 5.

Übernimmt nach § 6 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 für den Eigentümer des angrenzenden Grundstücks ein anderer die Wegereinigungspflicht, so ruht die Verpflichtung des Eigentümers, solange der andere die Verpflichtung übernimmt hat.

§ 6.

Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jedes zusammenhängende Besitztum, das eine wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 7.

(1) Die nach §§ 1—4 der Ortsfagung Verpflichteten sind berechtigt, sich gemeinschaftlich gegen Haftpflicht zu versichern, die sie wegen Nichterfüllung oder wegen mangelnder Erfüllung der ihnen durch diese Ortsfagung auferlegten Verpflichtungen trifft.

(2) Bei Leistungsunfähigkeit eines Verpflichteten wird die Gemeinde zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

§ 8.

Im einzelnen wird der Umfang der polizeimäßigen Reinigungspflicht nach Art, Maß und räumlicher Ausdehnung durch die Ortspolizeibehörde bestimmt.

§ 9.

Diese Ortsfajung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt das Ortsstatut vom 6. September 1929 außer Kraft.

Nieder Salzbrunn, 28. 3. 1938. L. II.
(L. S.) Der Bürgermeister.

Dem Erlaß der vorliegenden Ortsfajung wird zugestimmt.

Nieder Salzbrunn, 29. 3. 1938.
(L. S.)
Der Amtsvorsteher als Ortspolizeibehörde.

Genehmigt gemäß §§ 4, 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (G. S. Seite 187).

Waldenburg (Schlef.), 8. 4. 1938. A. III, 16. a. 15. 5.
(L. S.) Der Landrat.

669. Entscheidung

(Grundstücksumgemeindeung)

betr. Grenzänderung im Kreise Ohlau.

Auf Grund der §§ 13 und 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 und des § 36 Abs. 2 der hierzu ergangenen 1. Durchführungsverordnung vom 22. März 1935 wird hiermit mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 ab folgende Grenzänderung ausgesprochen:

Die Parzellen Kartenblatt 2 Thiergarten, Gemarkung Thiergarten, Nr. 148/2 halb und 147/2 halb, in Gesamtgröße von 57 qm, werden von der Gemeinde Thiergarten, Gemarkung Thiergarten, abgetrennt und in die Stgdt Ohlau eingegliedert.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 tritt hinsichtlich der vorgenannten Parzellen das Ortsrecht der Gemeinde, in welche sie eingegliedert werden, in Kraft.

Diese Entscheidung ist endgültig.
Ohlau, 3. 8. 1938. R. I.
(L. S.) Der Landrat.

670. Entscheidung

(Grundstücksumgemeindeung)

betr. Grenzänderung im Kreise Ohlau.

Auf Grund der §§ 13 und 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 und des § 36 Abs. 2 der hierzu ergangenen 1. Durchführungsverordnung vom 22. März 1935 wird hiermit mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 ab folgende Grenzänderung ausgesprochen:

Die Parzellen Gemeinde und Gemarkung Markstädt, Kartenblatt 7, Nr. 231/57, 233/58, 235/59, 237/60, 239/63, 241/64, 243/65, 245/66, 247/166 und 256/185,

in Größe von 1 a 41 qm, werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 aus dem Gemeindebezirk Markstädt ausgemeindet und in den Gemeindebezirk Groß Eichau eingegliedert, wohingegen aus der Gemeinde Groß Eichau in den Gemeindebezirk Markstädt umgemeindet werden die Parzellen Gemeinde und Gemarkung Groß Eichau, Kartenblatt 2, Nr. 123/34, 124/34, 125/34, 126/34, 127/34, 128/34, 129/34, 130/34, 131/34, 132/34, 133/34, 134/34, 135/34, 136/34, 137/34, 138/34, 139/34, 140/34, 141/34, 142/34, 143/34, 144/34, 145/34, 146/34, 147/34, 148/34, 149/34, 150/34, 151/34, 284/34, 285/34, 286/34, 287/34, in Gesamtgröße von 7 a 12 qm.

Die Parzellen Gemeinde Birksdorf, Gemarkung Markstädt, Kartenblatt 7 Nr. 249/167 und 253/168 werden von vorgenanntem Zeitpunkte ab aus dem Gemeindebezirk Birksdorf in den Gemeindebezirk Groß Eichau eingegliedert.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 tritt hinsichtlich der vorgenannten Parzellen das Ortsrecht der Gemeinde, in welche sie eingegliedert werden, in Kraft.

Diese Entscheidung ist endgültig.
Ohlau, 3. 8. 1938. R. I.

Der Landrat.

671. Polizeiverordnung

über die Aufhebung der Polizeiverordnung vom 18. Februar 1938 betr. Beschränkung des Hausierhandels im Kreise Neumarkt.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (G. S. S. 77) wird für den Umfang des Kreises Neumarkt folgende Polizeiverordnung erlassen:

Einziger Paragraph.

Die Polizeiverordnung betr. Beschränkung des Hausierhandels im Kreise Neumarkt vom 8. Februar 1938 (Reg.-Amtsblatt, Stück 8, Seite 46) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Neumarkt, 4. 8. 1938.
Der Landrat.

4. Personalnachrichten.

672. Im Oberlandesgerichtsbezirk Breslau sind zu besetzen durch den Oberlandesgerichtspräsidenten:

- 1 Gerichtsvollzieherstelle bei dem Amtsgericht in Gleiwitz,
- 1 Justizsekretärstelle bei dem Amtsgericht in Grünberg,
- 1 Justizassistentenstelle bei dem Amtsgericht in Brieg.

201. I — 14 — 111. Heft.

Hierzu eine Sonderbeilage:

Bekanntmachung betr. Erfassung der ehemaligen Offiziere und Wehrmachtsbeamten im Offiziersrang.

Eindrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 30 Rpf.

Preis der Belegblätter und einzelner Stücke 10 Rpf. für jeden angefang. Bogen, mindestens aber 20 Rpf. für jedes Stück.
Herausgeber: Amtsblattstelle der Regierung Breslau. — Druck: F. W. Jungfer, Breslau, Neue Antonienstraße 16/18.
Geschäftsstelle des Amtsblattes im Regierungsgebäude am Lessingplatz.

Sonderbeilage

zum Amtsblatt der Preussischen Regierung in Breslau

zu Stück 33

Ausgegeben Breslau, den 13. August

1938

Erfassung der ehemaligen Offiziere und Wehrmachtsbeamten im Offizerrang.

Bekanntmachung!

Auf Grund des § 37 Abs. 2 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (R.G.Bl. I S. 609) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 22. Mai 1935 über die Übertragung des Verwaltungsrechts nach dem Wehrgesetz (R.G.Bl. I S. 615) sowie der gemeinsamen Verordnung des Reichsministers des Inneren und des Oberkommandos der Wehrmacht vom 12. Juli 1938 über die Erfassung der ehemaligen Offiziere und Wehrmachtsbeamten im Offizerrang gebe ich folgendes bekannt:

I. Anmeldepflicht.

Zur Regelung ihres Wehrpflichtverhältnisses haben sich in der Zeit

vom 15. August bis 31. August 1938

folgende wehrpflichtige Deutsche, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Deutschen Reich haben, in ihren zuständigen Polizei-Revieren zwischen 7 und 14 Uhr zu melden:

- ehemals aktive Offiziere und Wehrmachtsbeamte im Offizerrang, die aus der Reichswehr oder der alten Wehrmacht entlassen wurden,
- ehemalige Offiziere des Beurlobenstandes der alten Wehrmacht, sowie die ehemaligen Feldbeamten im Offizerrang der alten Wehrmacht,

Ausgenommen von dieser Erfassung sind Wehrpflichtige

- im Range eines Generalmajors oder in einem höheren Rang,
- die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder bis zum 30. 9. 1938 einschließlich vollenden,
- die im Besitz eines Wehrpasses der neuen Wehrmacht sind,
- die bereits durch die polizeiliche Meldebehörde erfasst worden sind,
- die zu diesem Zeitpunkt in der Wehrmacht oder in der ~~W~~-Verfügungstruppe aktiv dienen.

Wer im Zweifel ist, ob er zu dem oben genannten Personenkreis gehört, wendet sich um Auskunft an sein zuständiges Wehrbezirkskommando. Das Polizeipräsidium erteilt in dieser Beziehung keine Auskunft.

Ist ein Wehrpflichtiger von Breslau vorübergehend abwesend, hat er sich zunächst bei seinem Polizeirevier schriftlich und nach Rückkehr unverzüglich persönlich anzumelden.

II. Mitzubringende Nachweise.

Jeder Wehrpflichtige hat mitzubringen:

Papiere über aktiven Dienst im früheren Heere, in der Schutztruppe, in der Kaiserlichen Marine und in der Reichswehr (Reichsheer und Reichsmarine).

III. Diese Bekanntmachung gilt als Aufruf zum pünktlichen Erscheinen.
Einzelaufrorderungen ergehen nicht.

IV. Strafbestimmungen.

Wer seiner Anmeldepflicht nicht oder nicht pünktlich nachkommt, wird, wenn keine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit entsprechender Haft bestraft.

Außerdem kann der Wehrpflichtige, der seiner Anmeldepflicht nicht rechtzeitig nachkommt, mit polizeilichen Zwangsmitteln zur sofortigen Meldung angehalten werden. Versuche Wehrpflichtiger zur Täuschung werden nach § 143 des Reichsstrafgesetzbuches bestraft.

Breslau, den 31. Juli 1938.

Der Polizeipräsident.
S c h m e l t.